

---

*Landesweiter Fachtag im Rahmen der 29. Brandenburgischen Frauenwoche*

13.03.2019, 10.00 bis 15.00 Uhr

Festsaal der Ruppiner Kliniken in Neuruppin

**Umgangsrecht versus Gewaltschutzgesetz - Schnittstellenproblematik Jugendhilfe,  
Frauenschutz und Justiz**

Professor Dr. Ludwig Salgo

Goethe Universität, Frankfurt am Main - Fachbereiche Rechtswissenschaft und  
Erziehungswissenschaften

# Das Miterleben von häuslicher Gewalt

---

Wissenschaftliche Untersuchungen haben deutlich gemacht, dass Gewalthandlungen unter Partnern in der Regel auch mittelbare (seelische) **Schäden bei den Kindern, die diese Gewalt miterleben, nach sich ziehen. Ein Elternteil, der sich seiner Partnerin oder seinem Partner gegenüber gewalttätig verhält und sie oder ihn erniedrigt, verletzt dadurch auch seine Kinder.** (...) Daher muss sorgfältig geprüft werden, wie sich ein Umgangsrecht des gewalttätigen Elternteils voraussichtlich auf die Kinder auswirken wird. (...) **Im Einzelfall kann es nach § 1684 Abs. 4 BGB geboten sein, das Umgangsrecht einzuschränken oder auszuschließen oder einen betreuten Umgang anzuordnen, der den Schutzaspekten Rechnung trägt.**

**BT-Drucks. 14/5429, S. 24 (2001)**

## Kinderschutz in Deutschland:

**„nicht kindzentriert, sondern elternzentriert“**

---

„Die gegenwärtige Lösung konzentriert sich auf den erwachsenen Klienten, während sie das Kind ignoriert. Anstatt die Erfahrungen und das Leiden der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen, zielen die Interventionen auf Erhaltung der rechtmäßigen elterlichen Autorität und insbesondere auf den sichtbaren Willen der Eltern, sich um einen ordentlichen Erziehungsstil zu bemühen“.

„Sowohl das Kind als auch die Situationen familiärer Gewalt verbleiben im toten Winkel“

„Kinder von Professionellen immer wieder dazu überredet wurden, den Kontakt zum gewalttätigen Vater zu halten selbst dann, wenn die Kinder erklärten, dass es ihnen im Anschluss an ein Treffen schlecht gehe“

„Marginalität des Kindes im Kinderschutz“

„Kindzentrierte Wissensbestände werden nicht adaptiert“ – „prinzipielle Zurückweisung kindbezogenen Wissen

**Alberth/Bühler-Niederberger/Eisentraut (2014)**

Definition von häuslicher Gewalt, **Art. 3 b Istanbul-Konvention** in Kraft seit 01.08.2014; ratifiziert durch BT 01.06.2017, für **Deutschland in Kraft getreten 01.02.2018**

---

„Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“.

**„Häusliche Gewalt“ - („domestic violence“) - erst mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch den Deutschen BT (01. Juni 2017) Begriff der deutschen Gesetzessprache**

# Anmerkungen zur Istanbul-Konvention

---

- Konvention des Europarates vom 11. Mai 2011
- Endlich einstimmig am 1. Juni 2017 vom BT ratifiziert
- In Kraft getreten für Deutschland 01.02.2018
- 25 der 47 Mitglieder des Europarats haben ratifiziert
- **Bundesregierung: „Haushaltsausgaben ...keine“ !!!**
- Die **Beschreibung der Bundesregierung** zum Ist-Zustand in der regierungsamtlichen Begründung ist eine fast durchgehende **Schönschreiberei der gegenwärtigen Lage, statt einer ehrlichen Zustandsbeschreibung mit durchaus vorzeigbaren (Teil-)Erfolgen, aber auch erheblichen Implementationsdefiziten**

# Häusliche Gewalt (h.G.) durch Frauen/Männer („Täter/Täterinnen/Opfer“)

---

- Auch Frauen/Mütter üben h.G. aus (Zahlen? 1 w /6 m ?)
- Männer als Opfer outen sich weit weniger
- Auch Problem Hellfeld-Dunkelfeld
- Frauen/Mütter können nach h.G. äußerst destabilisiert, in ihrer elterlichen Kompetenz („parenting capacity“) eingeschränkt sein:
- **„Domestic violence or abuse impairs the parenting capacity of either or both of their parents“** (Coy 2015)
- Weit geringere Prävalenz von h.G. durch Frauen
- Weit geringere Verletzungen und deren Folgen bei h.G. durch Frauen
- Kinder leben unabhängig von der Sorgerechtsform zu etwa 85% bei den Müttern
- Frauen und Kinder sind nach heutigem Wissensstand weit überwiegend die Opfer h.G.



# Zahlreiche Beispiele für das Versagen von Jugendhilfe und/oder Justiz bei häuslicher Gewalt

---

- Es sei „nur“ **gegen die Mutter** Gewalt ausgeübt worden
- Sei „im fraglichen Kulturkreis üblich“
- **Beratung auf gemeinsame Sorge hin trotz Morddrohungen und häusliche Gewalt**
- **Tötungen oder Verletzungen bei Übergabe** oder beim angeordneten begleiteten Umgang, obwohl Gefahrenlagen bekannt waren
- **Fortsetzung und Wiederholung der Kindeswohlgefährdung beim Umgang**
- Verkennung oder Missachtung deutlicher Gefährdungslagen für Mütter und Kinder (Richterin zur Mutter: „**Mit häuslicher Gewalt brauchen Sie bei mir gar nicht zu kommen**“ (2013))
- Schweigegebot/Nicht-Sprechen-Dürfen belohnt Täter
- Mitteilung von häuslicher Gewalt durch Polizei löst beim **JA** nicht das Verfahren gem. § 8a SGB VIII aus
- **Mitteilung von häuslicher Gewalt** löst beim **FamG** in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz **nicht gleichzeitig zivilrechtliche Kindeschutzverfahren bzw. Umgangsbeschränkungen aus**



# Typische Situation vor dem Familiengericht

---

**„Die Hauptsorge der Familiengerichte ist die, Frauen dazu zu bringen, ihre Ängste um der Kinder willen zu überwinden, statt der Gewalt der Männer den Kampf anzusagen“**

Radford/Haster (2010)

# Häufig anzutreffende Tendenzen in der Praxis

---

- **Ignoranz** ggü h.G.
- **Herunterspielen, Verleugnung, Trivialisierung oder Minimalisierung** des Auftretens und der Folgen von h.G. („*downgrading of domestic violence*“)
- **Enormer Druck auf Mütter**, sich kooperativ zu zeigen durch FamG, JA, GA, Verfahrensbeistände, manchmal durch eigene RAe
- **Drohung mit Sorgerechtsverlust** (Zauberformel: „Bindungstoleranz“)
- **Keine gerichtlichen Auflagen/Gebote an Gewalt ausübenden Elternteil** durch das FamG; allenfalls im Strafverfahren
- Hingegen **Therapie ua Gebote an ängstliche Mütter**
- „Väter sind gut und wichtig“ – „Mütter sind rachsüchtig, feindseelig und entfremdend“
- „Professionals and courts may treat violent fathers with more latitude, sympathy and understanding than mothers who have been subjected to abuse“ (Barnett, 2015)
- „Separation of men´s violence from their parenting capacity“ (Coy ua, 2015)

## Gesundheitsfolgen für Kinder als Zeugen von häuslicher Gewalt – Kinder sind immer mit betroffen

---

- *Überschneidung von 30-60% der Misshandlung von Kindern mit der Misshandlung der Mutter durch ihren Partner*

Betroffene **Kinder haben ein hohes Risiko für das Ausbilden verschiedener emotionaler Störungen oder Verhaltensauffälligkeiten** wie Ängste, Depressionen, geringes Selbstwertgefühl, Hyperaktivität, Unruhe, Konzentrationsschwierigkeiten, schlechtes Erinnerungsvermögen verbunden mit verminderten Schulleistungen, Alpträumen, Gefühllosigkeit und Distanz, Rückzug in die Fantasiewelt sowie physische Gesundheitsfolgen

**Brzank, Bundesgesundheitsblatt (2009)**

# Traumatisierende Kindheitserfahrung und risikoreiches Gesundheitsverhalten

---

- Erhöhte Morbidität im Erwachsenenalter
- Psychische und somatische Beschwerden
- Suizidalität
- Erkrankungen wie
  - Depression
  - Schlaganfall
  - koronare Herzerkrankung
  - Diabetes
  - Hepatitis
  - Lungenerkrankungen etc.

**Brzank, Bundesgesundheitsblatt (2009)**

# Sozioökonomische Folgen

---

Bislang liegen für Deutschland keine verlässlichen Daten zu den sozialen und ökonomischen Folgen von Gewalt vor. Internationale und nationale Studien geben

Hinweise auf die Komplexität der Auswirkungen.

- Erwerbssituation
- Armut
- Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Frühberentung
- Wohnsituation
- Kosten im juristischen und sozialen Bereichen

**Brzank, Bundesgesundheitsblatt (2009)**

# Kostenstudie für Deutschland **Sylvia Sacco** (2017)

---

- Häusliche Gewalt verursacht jährlich **3,8 Milliarden**, nur auf die *direkt* und *indirekt tangiblen Kosten* bezogen
- *Direkt tangibel*: Ausgaben für Dienstleitungen (Polizei, Justiz, Unterstützungsangebote, Gesundheit) **1.043,8 Milliarden**
- *Indirekte tangiblen Kosten* (entgangene Einkünfte, Arbeitsplatzverlust etc.) **2.756,5 Milliarden**
- **Traumafolgenkostenschätzung für Kinder** jährlich: **563,1** Millionen bei 83.943 HG betroffene Kinder jährlich; 6.708 Kosten pro Kind und Jahr

# Generationsübergreifende Folgen

---

Direkte Zusammenhänge zwischen erlebter und bezeugter Gewalt in der Kindheit und gewaltbereitem Verhalten in späteren Jahren :

- Zum einen liegt ein Befund für einen signifikanten Effekt innerfamiliärer Gewalterfahrung in der Kindheit mit **Gewaltbereitschaft** im Jugendalter vor
- Zum anderen ist eine signifikante Korrelation zwischen der beobachteten Partnergewalt der Eltern und der **Gewalttätigkeit** der jugendlichen Kinder zu finden
- Unterschiedlicher Verbreitungsgrad h.G. in den **Ethnien**

**KFN (2000)**

---

- **Reproduktion des Traumaschemas**
- „Zirkel der Gewalt“ über **Generationen hinweg**/  
„transgenerationale Weitergabe“

**Fischer/Riedesser (1999)**



# „Gewaltensklaven“ im deutschen Rechtsraum kann es nicht geben (Coester) – Umgang mit hG in Ethnien

---

- Für in Deutschland lebende Familien aus fremden Kulturkreis gelten keine Ausnahmen
- Innerhalb Deutschlands gilt deutsches Recht (Art. 15 Abs. 1 KSÜ)
- Universalität der Menschenrechte und der UN-KRK
- Familiengerichtliche Schutzmaßnahmen erfolgen nach deutschem Recht bei gewöhnlichem Aufenthalt
- Zurücknahme des Gefährdungsbegriffs steht starker Inlandsbezug sowie die persönlichkeitsrechtliche Dimension des Kindesschutzes (Art. 1, 2 und 3 GG) entgegen (Coester)
- Kindesschutz erleidet auch keine prinzipielle Einschränkung durch elterliche Religionsfreiheit (Art. 4 GG) (Coester)
- Zumeist entspricht kindeswohlgefährdendes Verhalten auch nicht mehr Erziehungsstandards im Heimatland oder behaupteten religiösen Geboten (ebd.)

## Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 18. Legislaturperiode

---

Wir wollen das Recht der Sozialen Entschädigung und der Opferentschädigung in einem zeitgemäßen Regelwerk zukunftsfest neu ordnen. Hierbei wollen wir veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen und Erkenntnissen auch im Bereich psychischer Gewalt Rechnung tragen. **Opfer von Gewalttaten sollen schnellen und unbürokratischen Zugang zu Sofortmaßnahmen (z. B. Traumaambulanzen) erhalten und professionell begleitet werden.** Ein transparenter und spezifischer Leistungskatalog soll zu einer verbesserten Teilhabe beitragen. Mit der Gesetzesreform gehen keine Leistungsverschlechterungen einher.

S. 74

**NICHT EINGELÖST**

# Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 18. Legislaturperiode

---

*Kinderrechte: Der Schutz von Kindern vor Gewalt, Vernachlässigung und die Weiterentwicklung der Wahrnehmung der Rechte von Kindern (Umsetzung VN-Kinderrechtskonvention) ist ein zentrales Anliegen dieser Koalition.* Wir werden jede politische Maßnahme und jedes Gesetz daraufhin überprüfen, ob sie mit den international vereinbarten Kinderrechten im Einklang stehen.

S. 99

**Wir wollen das Ineinandergreifen von Gewaltschutz und Umgangsrecht in Bezug auf das Kindeswohl wissenschaftlich untersuchen.**

S. 100

**NICHT EINGELÖST**

*Gewalt gegen Frauen, Frauenhäuser:* Wir werden Gewalt an Frauen und Kinder konsequent bekämpfen und Schutz und Hilfe für alle Betroffenen gewährleisten. Eine wichtige Anlaufstelle für Betroffene ist das Frauenhilfetelefon. Wir werden **ressortübergreifend Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder und Frauen** bündeln und Lücken im Hilfesystem schließen.

S. 104

**NICHT EINGELÖST**

# Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (2018) 19. Legislaturperiode (Rn 864 – 877)

---

- **Gewalt jeglicher Art** (auch seelische Gewalt), sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt **gegen Kinder und Jugendliche werden wir konsequent bekämpfen**. Dazu wollen wir die Forschung verbessern und die Verfahrensabläufe weiter optimieren.
- Neben den wichtigen präventiven Maßnahmen auf allen Ebenen ist es für einen wirksamen Opferschutz unerlässlich, die konsequente Verfolgung pädokrimineller Täter, die im Netz aktiv sind, zu intensivieren. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder im Netz soll härtere Konsequenzen nach sich ziehen, Schutzlücken müssen geschlossen werden.
- In familiengerichtlichen Verfahren muss bei Hinweisen auf (sexualisierte) Gewalt zur Einschätzung der Gefährdungslage eine Stellungnahme von Fachleuten für Gewaltschutz und – soweit relevant – der Rechtsmedizin eingeholt werden. **Das Umgangsrecht darf dem Gewaltschutz nicht zuwiderlaufen**

## Istanbul-Konvention des Europarats

---

**Artikel 26** - Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der **Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern**, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.
2. Nach diesem Artikel getroffene Maßnahmen umfassen die altersgerechte **psycho-soziale Beratung für Kinder**, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, **und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes**.



## Istanbul-Konvention des Europarats

---

### Artikel 31 - Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende **gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.**
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die **Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.**



# Völkerrecht - UN-Kinderrechtskonvention

## Art. 19 (1989)

---

### Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial und **Bildungsmassnahmen**, um das Kind **vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs** zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
- (2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie **Massnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung** in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und **gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte**.

# Grundgesetz

---

## Artikel 1

(1) **Die Würdes Menschen ist unantastbar.** Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

# Grundgesetz

---

## Artikel 2

(1) **Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) **Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit**. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

# Art. 6 GG

---

- (1) **Ehe** und **Familie** stehen unter dem **besonderen Schutze** der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche **Recht der Eltern** und die **zuvörderst ihnen obliegende Pflicht**. **Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft**.
- (3) **Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden**, wenn die Erziehungsberechtigten **versagen** oder wenn die Kinder aus anderen Gründen **zu verwahrlosen** drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den **unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen** für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen **wie den ehelichen Kindern**.

# Bundesverfassungsgerichtsentscheidung

vom 3. Februar 2017

( - 1 BvR 2569/16 - ) Zentrale Begründung

---

Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit verpflichten den Staat, Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für seine Entwicklung und sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind. Diese **Schutzverantwortung für das Kind teilt das Grundgesetz zwischen Eltern und Staat** auf. In erster Linie ist sie den Eltern zugewiesen; nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind Pflege und Erziehung die zuvörderst den Eltern obliegende Pflicht. **Dem Staat verbleibt jedoch eine Kontroll- und Sicherungsverantwortung dafür, dass sich ein Kind in der Obhut seiner Eltern tatsächlich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit entwickeln und gesund aufwachsen kann. Ist das Kindeswohl gefährdet, ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen; das Kind hat insoweit einen grundrechtlichen Anspruch auf den Schutz des Staates**

## Art. 16 Istanbul-Konvention

---

- (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen **Maßnahmen**, um **Programme einzurichten oder zu unterstützen**, die darauf abzielen, **Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.**



# „Recht auf gewaltfreie Erziehung“

---

- **§ 1631 Abs. 2 BGB**

(2) **Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.** Körperliche Bestrafungen, **seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.**

- **§ 16 Abs. 1, Satz 3 SGB VIII**

Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie **sollen** auch Wege aufzeigen, **wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.**



# „Programme, die lehren,...ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen...“

---

- Beratungs-und Therapieangebote für Täterpersönlichkeiten
- Täter-Opfer-Ausgleich (Cave)
- Antiaggressionstraining
- Home-video-training
- Gruppenangebote zum Konfliktmanagement
- Elterntraining
- Etc.

## Unterschätzung der Bedeutung § 16 Abs. 1, Satz 3 SGB VIII

---

- **Normenvorstellung** des § 16 Abs. 2 BGB soll **Normwirklichkeit** werden
  - „sollen“; eigene zusätzliche Angebote oder Förderung solcher bei freien Trägern
  - Öffentlicher Träger der JH verpflichtet Angebote zur **Auswegberatung** bei Konflikten bereitzuhalten
  - „Stock und Rute“ (Zeugen Jehovas) mit gesetzlichem Leitbild unvereinbar (BVerwG 17.05.2002; bestätigt EuGHMR 2018)
- (Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII, § 16 Rn 4)
- Vermeidung der Kriminalisierung
  - Spezifische Angebote der Elternbildung (zB home video training; „Starke Eltern“ etc).

# Häusliche Gewalt ist Kindeswohlgefährdung

---

- Bekanntwerden von häuslicher Gewalt (durch Polizei oder Justiz) setzt *beim Jugendamt* ausnahmslos den Schutzauftrag der Kinder und Jugendhilfe gem. **8a SGB VIII in Gang** – „Überleitungslücke“ ???
- **Beratungsanspruch des Kindes/Jugendlichen gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII**
- **Rechtsansprüche auf Beratung der Kinder und Jugendlichen gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII auch wenn Mj. Umgang ablehnen**
- **Rechtsanspruch der PSB auf HzE; Problemanzeige bei gem. elterlicher Sorge**
- Das Bekanntwerden von häuslicher Gewalt setzt *beim Familiengericht* ein Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB und **§ 157 FamFG** und nicht nach § 156 FamFG in Gang. Das Familiengericht muss vom Amts wegen Ermittlungen durchführen. **Nicht die Anordnung von Umgang im Wege der einstweiligen Anordnung wie beim Elternstreit um Umgang ( § 156 Abs. 3 Satz 3 FamFG), sondern der unverzügliche Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Schutze des Kindes** gem. § 1666 Abs. 3 BGB und § 157 Abs. 3 FamFG sowie ggf. die **Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangs** gem. § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB sind zu prüfen.
- JA Mussbeteiligter im Verfahren gem. § 1666; in Antragsverfahren bei hG prüfen, ob Beteiligtenstellung beantragt werden soll
- Im Rahmen der Stellungnahme des JA ans FamG gem. § 50 Abs. 2. SGB VIII: hG immer deutlich ansprechen
- „Dem gewaltbetroffenen Elternteil und den Kindern (muss) die notwendige Zeit gegeben werden, bevor dem Gewalttäter erneut gegenüber getreten werden muss“ (Fauth-Engel (2013))

# Offene Fragen – ASD-Leiter Thüringen PPP 14.06.2017

---

- Erhalten die Jugendämter nach Einsätzen häuslicher Gewalt **immer** eine Meldung, wenn Kinder in den Familien leben?
- Wie **schnell** können die Jugendämter Kontakt zu den Familien herstellen?
- Werden diese Meldungen und der Umgang damit in den Jugendämtern **statistisch** erfasst?
- Werden Kinder und Jugendliche durch MA der Jugendämter **direkt** zur miterlebten häuslichen Gewalt angesprochen?
- Wie können direkte Zugänge **zeitnah** gelingen?
- Wie kann es gelingen, die nach wie vor getrennten Diskussionen und **Interventionskonzepte** in den Bereichen Schutz bei häuslicher Gewalt für Erwachsene Betroffene und Kinderschutz zu **verbinden**?
- Wer kann dabei **hilfreich** sein?

## Was brauchen Kinder wenn die Polizei wieder geht? Wenn die Verletzungen versorgt sind, wenn es ...?

---

- Eine schnelle altersgerechte Ansprache und individuelle Kontaktaufnahme
- Konkrete Hilfe um den (oft als bedrohlich und beängstigend) erlebten Polizeieinsatz zu verstehen
- Klärung der Ausprägung der Gewaltbetroffenheit
- Offene Fragen der Kinder beantworten
- Entlasten bei Schuldgefühlen
- Über das Erlebte sprechen dürfen
- ...

**Quelle: Fachvortrag der pro Kinder- und Jugendberatungen aus Mecklenburg-Vorpommern**

## § 8a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII

---

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige **Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls** eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen** und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner **persönlichen Umgebung** zu verschaffen. **Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.**

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten **nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken**. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.



## § 8a Abs. 4 SGB VIII

---

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die **Leistungen nach diesem Buch erbringen**, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.



# „Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung“

---

- **§ 1631 Abs. 2 BGB**

**Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.**

Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

- **§ 16 Abs. 1, Satz 3 SGB VIII**

Die Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sollen **Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.**

**Ausstrahlungswirkung des § 1631 Abs. 2 BGB auf die Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB: Ständig präsente Gewaltdrohung beeinträchtigt Kindesentwicklung**

**Seelische Schädigung des Kindes als Zeuge von Gewalttätigkeiten zwischen den Eltern** (Eingriffe bei ständig groben, gewalttätigen Konflikten vor dem Kind)

**Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor familiengerichtlichen Eingriffen (Coester, 2015)**

## Zivilrechtlicher Kinderschutz (2008)

### § 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

---

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische **Wohl des Kindes** oder sein Vermögen **gefährdet** und sind **die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden**, so hat das Familiengericht die **Maßnahmen** zu treffen, die **zur Abwendung der Gefahr** erforderlich sind.
- (2) (...)
- (3) Zu den **gerichtlichen Maßnahmen** nach Absatz 1 gehören insbesondere
  1. **Gebote**, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel **Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen**,
  2. **Gebote**, für die **Einhaltung der Schulpflicht** zu sorgen,
  3. **Verbote**, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die **Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält**,
  4. **Verbote**, **Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen**,
  5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
  6. **die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge**.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch **Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten** treffen.

## Zivilrechtlicher Kinderschutz

§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

---

- (1) Maßnahmen, mit denen eine **Trennung des Kindes** von der elterlichen Familie verbunden ist, sind **nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.** (...)
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

# Eingeleitete Maßnahmen des Familiengerichts

(teilweise/vollständige **Sorgerechtsentzüge** ggü den 90er Jahren nahezu verdoppelt: 1991: 7000 – 2017: 16.486)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Insgesamt davon	28 797	28 298	30 751	29 405	31 621	32 181
<b>Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB</b> .(familiengerichtliche „Gebote“.	8 970	8 360	8 446	8 730	8 785	9 012
Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gegenüber Personensorgeberechtigten oder Dritten gem. § 1666 Abs. 2 bis 4 BGB	3 555	3 337	3 678	3 637	3 822	4 292
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorge- berechtigten gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB	2 102	1 534	1 598	1 635	1 846	2 391
<b>Sorgerechtsentzüge</b> insgesamt, Davon:	<b>14 370</b>	<b>15 067</b>	<b>17 029</b>	<b>15 403</b>	<b>17 168</b>	<b>16 486</b>
<i>Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB</i>	6 765	7 071	8 497	7585	8863	7 580
<i>Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB</i>	7 605	7 996	8 532	7818	8305	8 906

# Maßnahmen gegen die Eltern persönlich - Familiengericht

---

- **Gebot** zur Inanspruchnahme von Leistungen nach § **16 Abs. 1, Satz 3 SGB VIII**
- **Gebot** zur Inanspruchnahme von Leistungen nach § **18, 27 iVm § 28 oder § 31 SGB VIII**  
(Erziehungsberatung; SPFH; Anti-Gewalt-Training; etc.)
- Nahelegen von Entzugstherapie bei Alkohol- oder Drogenabhängigkeit – kein unzulässiger Zwang im Persönlichkeitsbereich, sondern Aufzeigen des Wegs zur Vermeidung eines Sorgerechtsentzugs im Rahmen der Erörterung der Kindeswohlgefährdung (**§ 157 Abs. 1 FamFG**)
- Erscheinen von Eltern(-teilen) erzwingbar (**§ 157 Abs. 2 Satz 1 FamFG**)

# REGELVERMUTUNG DER KINDESWOHLDIENLICHKEIT von UMGANG

---

## § 1626 Abs. 3 BGB

(3) **Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.**

### **Humanwissenschaften:**

*Das Nichtbestehen von Umgang muss nicht zwangsläufig zu Fehlentwicklungen führen. Weder in der Befindlichkeit noch in der Sozialentwicklung der Kinder und Jugendlichen lassen sich Nachteile derer aufweisen, die seltene oder keine Kontakte zum getrennt lebenden Vater hatten*

**Walper (2003)**



# Keine Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit

---

Die **Regelvermutung zur Kindeswohldienlichkeit von Umgang** ( § 1626 Abs. 3 BGB) **kann** in Fällen von **häuslicher Gewalt** und/oder bei fortwährendem hohem elterlichem Konfliktniveau **keine Geltung beanspruchen**.

Im Gegenteil: die Feststellungslast liegt bei Vorliegen häuslicher Gewalt bei dem Elternteil, der Umgang begehrt; er/sie muss nachweisen bzw. das Gericht von Amts wegen sich davon zweifelsfrei überzeugen, dass von Umgang unter diesen Umständen keinerlei Gefahr für das Kindeswohl ausgeht.

# Überidealisierung der gemeinsamen elterlichen Sorge und des Rechts auf Umgang

---

**Gemeinsame elterliche Sorge ist ein Risiko** für Kinder, wenn sie als einfachstes oder Verlegenheitsmodell oder **bei fortgesetzten massiven Streitigkeiten und nach wie vor drohender Gewalt**, zu praktizieren versucht wird.

Das **Recht auf Umgang** wird gegenüber anderen Kindesrechten in fast schon grotesker Weise derzeit **überidealisiert** und als eine quasi unveränderliche Grundkonstante einziger Indikator für das Kindeswohl propagiert. **Belastungen, selbst des begleiteten Umgangs werden demgegenüber bagatellisiert.**

**Fegert** (2012)

# „How children´s welfare on parental separation can best be served?“

---

- **Qualität nicht Quantität des Umgangs** ist ausschlaggebend für das Wohlbefinden der Kinder
- Nach Elterntrennung ist nicht das Sorgerechtsmodell oder der Umgang der **entscheidende Faktor**, sondern die **Qualität und Stabilität der Versorgung des Kindes und die Beziehung zum Elternteil bei dem das Kind idR seinen Lebensmittelpunkt hat**
- Dieser national und international anerkannte Forschungsbefund wird immer wieder auf zahlreichen Ebenen ignoriert
- **Nur in einer Minderheit von Fällen nach vorangegangener Partnerschaftsgewalt gelingt Etablierung dauerhaft gewaltfreier Umgangskontakte; hier Bindungstoleranz ausgeschlossen**
- (Kindler ua (2014); Salzgeber (2015))

# Mangelnde Traumasensibilität der Gerichte ???!!

---

Die gerichtliche und die behördliche Praxis in Deutschland – im Gegensatz zu inzwischen zahlreichen Ländern – auch die jüngste Gesetzgebung – schenkt (nicht nur im Umgangskontext) den Umständen „Häusliche Gewalt“ und „Traumatisierung“ noch längst nicht die erforderliche Aufmerksamkeit, weshalb auch hier immer wieder Opfer zu beklagen sind, obwohl den fallzuständigen Richtern und Behörden solche Umstände massiver Gefährdungen bekannt geworden waren. **Insbesondere dem Umstand des Miterlebens von häuslicher Gewalt wurde und wird immer wieder nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt.**

## **General principles**

The Family Court presumes that the involvement of a parent in a child's life will further the child's welfare, so long as the parent can be involved in a way that does not put the child or other parent at risk of suffering harm.

**Domestic violence and abuse is harmful to children, and/or puts children at risk of harm, whether they are subjected to violence or abuse, or witness one of their parents being violent or abusive to the other parent, or live in a home in which violence or abuse is perpetrated (even if the child is too young to be conscious of the behaviour). Children may suffer direct physical, psychological and/or emotional harm from living with violence or abuse, and may also suffer harm indirectly where the violence or abuse impairs the parenting capacity of either or both of their parents.**

# Häusliche Gewalt als Hochrisikofaktor

---

„**Häusliche Gewalt ist in ein Hochrisikofaktor** für die Entwicklung von Kindern. Meist sind **Phänomene häuslicher Gewalt nur die Spitze eines Eisbergs multipler psychosozialer Belastungen**. Jenseits von akuten Kinderschutzmaßnahmen, wie sie z.B. durch Separierung zwischen Kindern und Gewalttätern realisiert werden können, **müssen sekundärpräventive und therapeutische Strategien für traumatisierte Kinder und ihre Familie** ergriffen werden (...) oft in einer **Kombination von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen sowie kinder- und jugendpsychiatrischen und psychotherapeutischen Hilfen**“.

**Goldbeck 2011**



# Fragen an die Traumaforschung

---

- Wird durch Begegnung im Umgangskontext eine Reaktivierung der Bindung zu Personen, von denen Traumatisierungen ausgingen, und dadurch eine **erneute Traumatisierung** und mit welcher Wahrscheinlichkeit und in welchem Ausmaß möglich?
- Könnte eine solche Gefahr überhaupt durch **begleitende Maßnahmen** – und welche – nennenswert verringert werden, wenn es sich um **Vorgänge im Gehirn** handelt?
- Welche Bedeutung hat für das kindliche Erleben die sog. **Verantwortungsübernahme durch den Täter**?
- Welche Bedeutung hat ein während einer **traumatherapeutischen Aufarbeitung** aufgrund **richterlicher Anordnung stattfindender Umgang**?
- Könnte mit **erfolgreicher traumatherapeutischer Aufarbeitung** Umgang wieder ohne Gefährdung, unter welchen Bedingungen und wann möglich werden?

# Aus- und Fortbildungsdefizite

---

Es bestehen **erhebliche Aus- und Fortbildungsdefizite auf Seiten der Familienrichter/innen**, deren **Traumasesensibilität** sich erst entwickeln muss. Insgesamt sollten Kinder und Jugendliche, die Gewalt in der Elternbeziehung ausgesetzt sind, stärker als bisher in den Blick genommen werden.

**Fegert, 2010**

# Verpflichtende Fortbildung der Richter

---

*Nach wie vor nicht eingelöste Forderung an den BMJV und an die Justizministerien der Länder u.a.:*

- Sorge- und Umgangsprobleme bei besonders belasteten Familienstrukturen
- Fragen zur Anhörung von Kindern
- **Interdisziplinäre Fortbildung zu häuslicher Gewalt**
- **Umgang mit Opferzeugen, traumatisierten Zeugen, Schutz von Opfern in Verfahren**
- **Interkulturelle Kompetenz**
- Interdisziplinärer Austausch z.B. mit Jugendhilfe, Medizin und Psychologie

*Teilnahmepflicht der Richter/innen an Fortbildung - auch zu diesen sog. „weichen Themen“ - bislang nicht als Dienstpflicht gesetzlich verankert*

**Rechtsanspruch – Teilnahmepflicht – Berücksichtigung bei den Pensen u. bei Beförderung – *das wäre der richtige Weg***

## Artikel 15 - Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Istanbul-Konvention)

---

(1) Die Vertragsparteien schaffen **für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus.**

**Beschlussempfehlung Deutscher Bundestag** und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) – BT-Drucks. 18/9092, S. 8f. (**08.07.2016**)

---

Die Präsidien der Gerichte sollten daher sensibilisiert werden, möglichst nur solchen Richterinnen und Richtern ein familienrechtliches Dezernat zuzuweisen, die über belegbare Kenntnisse des materiellen Familienrechts und des Familienverfahrensrechts sowie der damit verbundenen Querschnittskompetenzen im kommunikativen und analytisch-diagnostischen Bereich verfügen oder diese zumindest alsbald erwerben. Zumindest sollte für Familienrichterinnen und -richter eine längere Zeit der Berufserfahrung vorgegeben werden. **Angemessene Qualifikationsanforderungen sollten nach dem Vorbild der Regelung für Insolvenzrichter möglichst auch gesetzlich verankert werden. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung vor diesem Hintergrund auf, gemeinsam mit den Ländern einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, mit dem angemessene Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter eingeführt werden.“**

# Koalitionsvertrag (2018)

## zwischen CDU, CSU und SPD

### 19. Legislaturperiode (Rn 841 – 849, 6150 - 6153)

---

- Dazu wollen wir rechtlich verbindlich sicherstellen, dass auch Verfahrensbeistände über die erforderliche Qualifikation und Eignung verfügen und der begonnene Qualitätssicherungsprozess bei Gutachten, insbesondere im familiengerichtlichen Verfahren, in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden verbindlich ausgebaut wird.
- Von allen an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen erwarten wir kontinuierliche Fortbildung in fachlicher und methodischer Hinsicht für ihre anspruchsvolle Tätigkeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit.
- Wir befürworten Fortbildungen für Richterinnen und Richter insbesondere an Familiengerichten und **streben verbindliche Regelungen in Abstimmung mit den Ländern an.**



# Ambivalanzen der jüngsten Reformen

---

Beschleunigtes Verfahren, Konsensorientierung, Zwangsberatung, zügige Einleitung und Durchsetzung von Umgangskontakten, der Umgangspfleger, Ordnungsgeld und Ordnungshaft, Begutachtung mit dem Ziel der Erzielung von Einvernehmen u.v.a.m. bergen die Gefahr, die Bedeutung von Traumatisierungen zu unterschätzen und bestehende dysfunktionale Strukturen und Machtgefälle zu **verfestigen**. Es besteht die Gefahr, dass diese zahlreichen verschärften Instrumente zur Durchsetzung von Umgang im FamFG noch mehr Leid schaffen und eine kaum absehbare Kostenflut auslösen, zudem die verbreitete Unkenntnis über die Folgen häuslicher Gewalt perpetuieren.

**Nothhafft (2011)**

# BMFSFJ, FamFG, Arbeitshilfe (2011)

---

www.uni-frankfurt.de



# Leitbilder

---

„Das dem gesamten neuen Kindschaftsrecht und der Cochemer Praxis zugrunde liegende Leitbild der gemeinsamen, kooperativen Elternschaft auch über die Trennung hinaus, entspricht nicht den Mechanismen, die in einer gewaltgeprägten Beziehung und Familie vorherrschen“.

„Die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts und die Durchführung des Umgangs können sogar konfliktverschärfend wirken und sich damit – auch deshalb – negativ auf Kinder auswirken“.

FamRin **Fauth-Engel** (2013)

# Sensible Verfahrensgestaltung bei häuslicher Gewalt

---

- Die Zielsetzung des FamFG müssen mit den Bedürfnissen der von häuslicher Gewalt Betroffenen nach Schutz und Unterstützung in Balance gebracht werden
- Ein frühzeitiges Eingreifen des Familiengerichts in familiäre Konflikte und ein schnelleres Tätigwerden muss gefördert werden
- Eine falsch verstandene Ausrichtung des FamFG kann sich für Kinder, die von intrafamiliärer, sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt betroffen sind oder solche Übergriffe auf ihre Mütter miterleben, auch als nachteilig erweisen
- Das Verfahren selbst birgt Risiken für weitere Gefahren, aber auch Chancen zum Schutz vor Gewalt

**BMFSFJ, FamFG, Arbeitshilfe (2011)**

# Von zentraler Bedeutung sind

---

- die ernst zu nehmende Gefahr häuslicher Gewalt für Leib und Leben
- das Wissen aller Verfahrensbeteiligten um die (potentiell) schädliche Wirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder
- dass im gerichtlichen Verfahren frühzeitig Gewaltvorkommnisse bekannt werden und – möglichst schon vor dem ersten Erörterungstermin – die relevanten Informationen in das Verfahren eingespeist werden und ggf. notwendige verfahrensrechtliche Vorkehrungen zum Schutz getroffen werden können

# Verfahrensrechtliche Vorkehrungen

---

- Geheimhaltung der Anschrift (zB nach Flucht in ein Frauenhaus) ?
- Getrennte Anhörungen ?
- Beschränkung der Akteneinsicht ?
- Verfahrensbeistand ?
- Einleitung eines Verfahrens gem. § § 1666, 1666a BGB , ggf Einschränkung des Umgangsrechts von Amts wegen ?
- Einstweilige Schutzanordnungen ?
- Beiordnung einer RA/in wegen schwieriger Sach- und Rechtslage?



# Auf Einvernehmen zielende Schritte - Vorsicht

---

- Machtgefälle und dysfunktionale Strukturen – kein Ausgleich auf Augenhöhe mögliche
- Angst, Einschüchterung, Bedrohung
- Außergerichtliche Streitbeilegung meistens nicht möglich
- Hinwirken auf Einvernehmen kann dem Kindeswohl widersprechen
- Schneller Prozess birgt Gefahren
- Absage an das *Cochemer Modell*: „Der Blick in die Vergangenheit“ ist notwendig: : „*Das Vergangene ist nicht tot, es ist nicht einmal vergangen*“ (FAULKNER) oder „*Vergangenheit hört nicht auf, sie überprüft uns in der Gegenwart*“ (Siegfried Lenz)
- Gefahr der Ausblendung und Bagatellisierung
- Angezeigt ist gründliche Ermittlung von Amtswegen
- Unter Druck erzielte Einigungen sind oft nicht tragfähig
- Fehlende Kompromissbereitschaft kann wohl begründet sein
- Mediation fragwürdig – nicht das Mittel der Wahl

Merkposten	Normaler Umgangsstreit	Umgangsstreit beim Vorwurf häuslicher Gewalt
<b>Hauptziel</b>	Verbesserung der Beziehung des Kindes zum besuchenden Elternteil; elterliches Zusammenwirken	Sicherheit für Mutter und Kind
<b>Ziel der gerichtlichen Anhörung</b>	Reduzierung des Konfliktniveaus; Vereinbarungen zum Umgang	Einschätzung der lebensgefährlichen Risiken und des Ausmaßes von Gewalt; Schutzmaßnahmen
<b>Gegenstand der Einschätzung</b>	Entwicklungsstand des Kindes, dessen Bedürfnisse und Präferenzen; elterliche Fähigkeiten	Auswirkungen der Gewalt auf Mutter und Kind; Entwicklungsbedarf; väterliche Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung; Sicherheitspläne für Mutter und Kind; elterliche Fähigkeiten
<b>Zukunftsplanung</b>	Umgangsregelung, die den Bedürfnissen des Kindes entspricht	Prüfung der Aufhebung, Aussetzung des Umgangs; u. U. begleiteter Umgang
<b>Benötigte Unterstützung</b>	Mediation	Besondere Hilfs- und Einschätzungssysteme mit Spezialkenntnissen auf dem Gebiet häuslicher Gewalt
	Beratungsdienste für Geschiedene und ihre Kinder; unabhängige Untersuchung	Überwachte Besuchsmöglichkeiten; Absprache zwischen Gericht und Sozialdiensten vor Ort  Besonders geschulte Rechtsanwälte, Richter, psychologische und psychiatrische Mitarbeiter, Sozialarbeiter

# Artikel 48 Istanbul-Konvention

---

Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungs- verfahren oder Strafurteile

(1) **Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, wegen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu verbieten.**

# Hinwirken auf Einvernehmen?!

---

Die starke Konzentration auf das Hinwirken von Einvernehmen darf aber nicht dazu führen, dass die **Besonderheiten von Gewalt- und Gefährdungsfällen** aus dem Blick geraten. Gerade in den Fallkonstellationen des § 1666 BGB **gehen Kindeswohlbewahrung und Sicherheitsfragen** einem Einvernehmen in jedem Falle **vor**. Eine zu starke Gewichtung von und auf Einvernehmen läuft **Gefahr das Gefährdungspotential für das Kind aus dem Blickfeld zu verlieren**. Ein beschleunigt erzielt Einvernehmen kann deshalb im Extremfall sogar eine fortdauernde **Gefährdung verschleiern** und damit eine wirkliche **Gefahrenabwehr verhindern**

(**Götz**, 2010, Vorsitzende des DFGT)

# Kein Hinwirken auf Einvernehmen bei häuslicher Gewalt

---

„(...) ein **Hinwirken auf ein Einvernehmen (kommt) insbesondere in den Fällen nicht in Betracht**, in denen dies dem Kindeswohl nicht entsprechen würde, z.B. in Fällen *häuslicher Gewalt*“

**Regierungsamtliche Begründung zu § 156 FamFG**

---

**Notwendigkeit der Anerkennung des Unrechts durch die soziale Umwelt kann auch helfen, um das Geschehene bewältigen zu können.**

**Noll (2013)**

# Typologie traumatischer Situationen

---

1. **Bedrohung für Leib und Leben**
2. **Schwerer körperlicher Schaden oder Verletzung**
3. Absichtlicher Verletzung oder Schädigung ausgesetzt zu sein
4. Konfrontation mit verstümmelten menschlichen Körpern
5. Gewaltsamer oder plötzlicher Verlust einer geliebten Person
6. **Beobachtung von Gewalt gegen eine geliebte Person oder Information darüber**
7. ...

**Fischer/Riedesser, 1999**



# Beziehungstrauma

---

„Eine traumatische Situation wird für die Betroffenen komplexer, wenn der Täter zugleich eine enge Beziehungsperson, ein Vertrauter des Opfers ist (**Beziehungstrauma**), (...) **äußerst nachhaltig**, da das **Urvertrauen in die Zuverlässigkeit sozialer Beziehungen generell erschüttert** werden kann (...): das Kind verliert die Fähigkeit, zwischen freundlichen und feindlichen Objekten bzw. zwischen sicheren und unsicheren Orten zu unterscheiden (...). Sind - wie bei Beziehungstraumata - Eltern selbst die traumatogenen Personen(...), **so muß ein helfendes, tragfähiges Umfeld erst aufgebaut werden**. (...) Eine bloße „Konfrontation mit der Realität ist eher schädlich. (...) Therapie sollte einen sicheren, schützenden Rahmen herstellen“.

**Fischer/Riedesser, 1999**

**Safe Contact Indicator**

Derived from Sturge and Glaser (2000)

Indicator of safe contact	+	-	Indicator of unsafe contact
<b>Child's wishes &amp; feelings</b>			
Child freely wants contact			Child freely does not want contact
Child has positive memories			Child has negative memories
<b>Pre-separation harm and its impact</b>			
Child has not witnessed violence			Child has witnessed violence
Child is not imitating violent behaviour			Child is imitating violent behaviour
Child is not afraid			Child is afraid
Resident parent is not afraid			Resident parent is afraid
Prior harm to child is accepted			Prior harm to child is denied
Perpetrator accepts impact on victim			Perpetrator denies impact on victim
Regret is expressed			No expression of regret
<b>Experiences during contact</b>			
No abuse or neglect of child			Abuse or neglect of child
Contact not used to pursue conflict			Contact used to pursue conflict
Resident parent is not undermined			Resident parent is undermined
Contact is high-quality / reliable			Contact is low quality / unreliable
Safe arrangements are in place			Arrangements are not safe
<b>Clear purpose of contact</b>			
Will maintain a beneficial relationship			No realistic prospect of a beneficial relationship
Will repair a 'broken' relationship			No realistic prospect of repairing a 'broken' relationship
Will contribute to child's identity			No realistic prospect of contributing to child's identity

Jahr	Regelung des Umgangs	Mit Scheidung anhängig	Abgetrennt	allein anhängig
1999	27.754	2.786	137	24.831
2000	30.547	2.458	219	27.870
2001	31.610	2.477	263	28.870
2002	33.800	2.399	295	31.106
2003	35.156	2.473	384	32.229
2004	36.653	2.648	456	33.549
2005	36.469	2.562	447	33.460
2006	37.628	3.467	408	33.753
2007	38.697	3.183	1.150	35.042
2008	44.780	3.458	570	40.752
2009	Übergangsjahr von FGG zu FamFG			
2010	53.611	Merkmale nicht mehr erhoben		
2011	54.980			
2013	56.410			
2017	54.374			

# Stabilisierung der Beziehung zum betreuenden Elternteil

---

In Fällen von Partnergewalt kann es aber sein, dass **die Stabilisierung der Beziehung des Kindes zum hauptsächlich betreuenden Elternteil in den Mittelpunkt gerückt werden muss**, da das Kind ansonsten bei keinem der Elternteile emotionale Sicherheit empfinden kann. Eine solche Situation kann etwa nach einer Trennung entstehen, wenn **Umgangskontakte immer wieder zu (für das Kind) beängstigenden Konflikten führen oder wenn der hauptsächlich betreuende Elternteil bzw. das Kind durch Gewalt vor der Trennung sehr massiv belastet sind**.

Kindler (2006)

# Unterstützungsbedarf nach Erfahrungen häuslicher Gewalt

---

- Allein erziehenden Mütter brauchen nach Erfahrungen häuslicher Gewalt besondere Unterstützung und Begleitung auch durch Maßnahmen der Jugendhilfe, um einerseits ihre Kinder adäquat fördern zu können und andererseits der Falle repetitiver ausbeuterischer Beziehungen entgehen zu können.
- Aus kinder- und jugendpsychiatrisch/psychotherapeutischer Sicht offensichtlich ist das **Schutzbedürfnis von Kindern mit schweren Anpassungsstörungen und posttraumatischen Belastungsstörungen, welche aus der häuslichen Gewaltsituation resultierten**. Hier ist es durch eine **pauschale Überbewertung des Kontakterhalts zu auch misshandelnden, Gewalt ausübenden oder gar missbrauchenden Elternteilen**, in den letzten Jahren zu schweren, sekundären Traumatisierungen von Kindern gekommen.

**Fegert** (2012)

# Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt?!

---

## Fragen zur Perspektive der Persönlichkeit des Vaters:

- Hat der Vater genügend Unrechtsbewußtsein, Schuldeinsicht bzw. Täterverantwortung für seine Gewalthandlung?
- Ist er willens und bereit, sich für seine Gewalttätigkeit bei seinem Kind zu entschuldigen bzw. sie (glaubhaft) zu bedauern?
- Hat er Schritte zur eigenen Selbstkontrolle unternommen?
- Hat der Vater genügend Empathie, Einfühlung und Verständnis in die Gefühls- und Erlebniswelt seines Kindes, evtl. in dessen mögliche Kontakt-Verweigerungshaltung?
- Überwiegt sein Rechtsanspruchsdenken deutlich gegenüber dem Einfühlungsvermögen für sein Kind?
- Welche Motive stecken hinter seinem Bemühen um Umgangskontakte: Sind es vor allem väterliche Liebe und Verantwortung oder überwiegen dabei Macht-, Kontroll- und Durchsetzungsimpulse der Mutter gegenüber?



# Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt?!

---

## Fragen zur Perspektive der Persönlichkeit des Kindes:

- Sind das Sicherheitsgefühl und das Sicherheitsbedürfnis des Kindes bei einem Zusammentreffen mit dem Vater ausreichend gewährleistet?
- Ist die äußere Sicherheit und der Schutz von Kind und Mutter gesichert und damit die Gefahr der Retraumatisierung weitgehend ausgeschlossen?
- Ist der Ort des Begleiteten Umgangs zur sicheren Umgebung und der Umgangsbegleiter zur sicheren Person für das Kind geworden?
- Hat das Kind genügend Möglichkeiten, auch selbst in die Ausgestaltung und Sicherheitsplanung miteinbezogen zu sein?
- Hat das Kind genügend protektive Schutzfaktoren bzw. Ressourcen, um mögliche Umgangsbelastungen auszuhalten?
- Hat das Kind Gewalterlebnisse so weit verarbeitet, dass kein Posttraumatisches Syndrom Vorliegt?
- Gibt es genügend positive Beziehungserfahrungen des Kindes mit seinem Vater, verbunden mit Hinweisen auf seinen Wunsch nach Aufrechterhaltung der Kontakte?

# Abwägung

---

*„In Fällen wiederholter häuslicher Gewalt verlangen die psychischen Gewaltfolgen und der Gewaltschutzanspruch des Kindes eine sorgfältige Abwägung folgender Aspekte: Stellenwert des Kontakterhalts zum gewalttätigen Elternteil für die kindliche Entwicklung, Gefahr erneuter Belastungen und Gewalt für das Kind bei Umgangskontakten und mögliche Kindeswohlbeeinträchtigung durch Kontaktunterbrechung“.*

## **Deutsche Standards zum begleiteten Umgang (2008)**

Diese Gegenüberstellung geht indes fehl:

Bei einem unüberwindbaren Konflikt zwischen Elternrecht und Kindeswohl haben die **Bedürfnisse des Kindes Vorrang**. Die **Sicherheit des Kindes und des betroffenen Elternteils haben deshalb absoluten Vorrang**, weil sich hier **nicht gleichrangige Rechtsgüter gegenüber stehen**, vielmehr haben die Wahrung der Menschenwürde Art. 1 GG), das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) oberste Priorität.

## Im Zweifelsfall....

---

„Im Zweifel gebührt der **Schutz des Kindes** der Vorrang. Einer möglichen Entfremdung durch Aussetzung des Umgangs ist das Risiko einer weiteren Traumatisierung durch vorschnelle Umgangsgewährung gegenüberzustellen“.

Cirullies/Cirullies (2013)

# Sollen/müssen wir aufrüsten?!

---

- **Gewaltscreening?! (Art. 51 Istanbul-Konvention)**
- Metalldetektoren wie am Flughafen?
- Kontrolle von Waffenbesitz?
- Abklärung der Vorstrafen?
- Videographie aller Umgangskontakte?
- Kooperationsabsprachen mit der nächsten Polizeidienststelle?
- Klärung der Fluchtwege?
- Abgabe von Pass, Führerschein, Autoschlüssel?
- Ggf. Begleitung des Toilettengangs des Kindes durch Begleitperson während während betreuten Umgangs, nicht durch Umgangsberechtigten!?
- Welche Ausbildung brauchen Umgangsbegleiter?
- Eng begrenzte Gewaltverhinderungsmöglichkeit der Begleitperson?!

# Zwangsweise Durchsetzung von Umgang in Fällen intrafamiliärer Gewalt?!

---

In Fällen von intrafamiliärer Gewalt verbietet sich die zwangsweise Durchsetzung von Umgang, sei es durch die Einsetzung eines Umgangspflegers, durch oder gar Verhängung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft oder gar durch die Trennung von der Hauptbezugsperson. Diese Zwangsmaßnahmen sind geeignet, dem Kind ein tiefes Gefühl der Machtlosigkeit zu vermitteln und die Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil auf Dauer zu untergraben. Sie schädigen das Kind unmittelbar und langfristig durch die im Zuge der Zwangsmaßnahmen erfolgende Sekundärviktimisierung.

**Nothafft (2010)**

## 25-jährige Langzeitstudie.....

---

Kinder, die durch Gerichtsauflagen dazu gezwungen wurden, den Umgangsberechtigten zu sehen, brachen spätestens ab der Pubertät den Kontakt ab und empfanden im Erwachsenenalter diesem gegenüber häufig intensive Wut.

Wurde hingegen eine ablehnende Haltung akzeptiert, so suchten und fanden die Kinder oft den Weg zum anderen Elternteil, auch gegen den Willen des Betreuungselternteils.

Wallerstein/Lewis (2002)



# Voraussetzungen gemeinsamer elterlicher Sorge: “ein Mindestmaß an Übereinstimmung“

---

Das Bundesverfassungsgericht sieht nach einer Verurteilung des Kindesvaters wegen Körperverletzung sowie versuchter Vergewaltigung der Kindesmutter zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 16 Monaten – im Gegensatz zum OLG Brandenburg – keinen Raum für die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Scheidung, weil **die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraussetzt.**

**BVerfG, FamRZ 2004, 354ff.**

# Bundesverfassungsgericht: Keine Gefährdung des Kindeswohls durch Umgang (25.04.2015)

---

- 11jähriges Kind lehnt durchgehend und vehement jeglichen Umgangskontakt mit Vater ab
- Angesichts Alters und Beharrlichkeit der Willensäußerung haben Fachgerichte in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise bei ihrer Entscheidung am Kindeswillen orientiert: Umgang befristet (auf ca. zwei Jahre) ausgeschlossen
- Trotz Fremdbeeinflussung durch Mutter kann Kindeswille nicht übergangen werden, weil das Kind den Vater als Bedrohung erlebe und das Kind aufgrund des anhaltenden Konflikts seine Beziehung und Bindung zur Mutter als Hauptbezugsperson durch Umgang mit dem Vater gefährdet sehe
- Übergehen der kindlichen Willensäußerung bedeutet Kontrollverlust bezüglich seiner Person; Gefahr des Verlustes seiner Selbstwirksamkeitsüberzeugung; beides könne zu psychischen Erkrankungen oder Verhaltensauffälligkeiten führen
- Druck auf Mutter nimmt Kind als Zwangsmaßnahme gegen sich selbst wahr und als Bedrohung seines etablierten Familiensystems, würde Loyalität ggü der Mutter erhöhen und negative Wahrnehmung des Vaters als Verantwortlichen für die Bedrängungssituation verstärken

# Bedeutung des Kindeswillens, BVerfG vom 17.09.2016 – 1 BvR 1547/16, Rn 20

---

„Hierbei ist auch in den Blick zu nehmen, dass das Kind mit der Kundgabe seines Willens von seinem Recht zur Selbstbestimmung Gebrauch macht (vgl. BVerfGK 15, 509 <515>) und seinem Willen mit zunehmendem Alter vermehrt Bedeutung zukommt (vgl. BVerfGK 9, 274 <281>; 10, 519 <524>). Ein gegen den ernsthaften Widerstand des Kindes erzwungener Umgang kann durch die Erfahrung der Missachtung der eigenen Persönlichkeit unter Umständen mehr Schaden verursachen als Nutzen bringen (vgl. BVerfGK 6, 57 <59>). Selbst ein auf einer bewussten oder unbewussten Beeinflussung beruhender Wunsch kann beachtlich sein, wenn er Ausdruck echter und damit schützenswerter Bindungen ist. Das Außerachtlassen des beeinflussten Willens ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn die manipulierten Äußerungen des Kindes den wirklichen Bindungsverhältnissen nicht entsprechen (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 25. April 2015 - 1 BvR 3326/14 - , juris, Rn. 17 m.w.N.).“

# Weitere Beispiel aus der Rechtsprechung

---

„Solche **massiven Gewalterfahrungen** haben die beteiligten gemeinsamen Kinder der verfahrensbeteiligten Kindeseltern machen müssen. Dabei ist es zuletzt zu einem **versuchten Tötungsdelikt des Vaters gegenüber der Mutter** gekommen. Wie der Kindesvater in diesem Zusammenhang vortragen lassen kann, dass er gegenüber seinen Kindern keine Gewalt ausgeübt habe, bleibt unverständlich. **Denn schließlich stellt die immer wieder erfahrene Gewaltbereitschaft des Kindesvaters gegenüber der Kindesmutter auch massive psychische Gewalt gegenüber seinen Kindern dar und schürt Angsterlebnisse bis hin zur Existenzangst bei diesen.** Auch dies bedarf keiner weiteren gutachterlichen Untersuchungen. Es zeugt von fortdauernder Uneinsichtigkeit des Antragstellers, die massiven Beeinträchtigungen seiner Kinder durch sein verantwortungsloses Verhalten zu ignorieren und auf direkte Kontakte mit seinen Kindern zu drängen. Die hierdurch zu befürchtende Gefährdung seiner Kinder muss sich auch im selbst geradezu aufdrängen. **Solche erneut traumatisierenden Erlebnisse gilt es von den Kindern fernzuhalten.** Hierzu dient auch der **Ausschluss telefonischer Kontakte. Werden doch die Kinder – worauf auch das Familiengericht hingewiesen hat – gerade durch die telefonischen Kontakte und durch das Wahrnehmen der Stimme des Vaters wieder mit zurückliegenden Erlebnissen konfrontiert und führen zu einer Kindeswohlgefährdung allein durch das Wiederaufleben der alten mit der Stimme des Vaters verbundenen Erinnerungen“.**

# Weitere Beispiel aus der Rechtsprechung

---

- „Das Wohl der in der Obhut der Mutter aufwachsenden Kinder ist von der körperlichen Unversehrtheit ihrer Mutter abhängig, hinter deren Schutz das Umgangsrecht des Vaters hier zurücktreten muss.“ (BVerfG vom 13.12.2012 – 1 BvR 1766, Rn 24)
- **„Es kann nicht verantwortet werden, L. erneut einer Gefahr einer Retraumatisierung auszusetzen.....L. braucht Abstand, um ihre traumatischen Kindheitserlebnisse mit Aussicht auf Erfolg aufzuarbeiten und zu bewältigen. Wenn sie wiederkehrend mit dem Vater konfrontiert wird, besteht die Gefahr erheblicher Therapierückschritte kindeswohlgefährdenden Ausmaßes. Daran ändert es nichts, wenn diese Umgangskontakte in begleiteter Form stattfinden“.**  
(OLG Saarbrücken vom 14.11.2016 – 6 UF 90/16)



# Gewalttätigkeit als Indiz für Kooperationsunfähigkeit

---

Bei schwerwiegender **Partnerverfehlung** wie zB Partnergewalt, Vergewaltigung kann sachliche **Kommunikation** auch nur in Teilbereichen **unmöglich** oder **unzumutbar** sein (so BVerfG FamRZ 2005, 354, 355)

Gewalttätigkeiten zwischen den Eltern sind ein starkes Indiz für Kooperationsunfähigkeit. Ein Elternteil darf bei häuslicher Gewalt nicht über das **gemeinsame Sorgerecht mit einem Partner** **zusammengezwungen werden**, der ihn in seinen fundamentalen Persönlichkeitsrechten verletzt hat und zu verletzen droht. Angesichts der Vorbildfunktion muß überdies davon ausgegangen werden, dass auch Gewalttätigkeiten nur gegenüber dem Partner die Erziehung wesentlich beeinträchtigen.

Die **Elterneignung für Allein- wie für gemeinsame elterliche Sorge entfällt insbesondere bei häuslicher Gewalt**. Wer selbst nicht im Stande ist Konflikte gewaltfrei zu lösen, kann entsprechende Kompetenzen beim Kind nicht aufbauen; dies gilt selbstverständlich bei Gewalt gegenüber dem Kind und auch schon bei Gewalt „nur“ gegenüber dem anderen Elternteil.

**Staudinger-Coester (2015)**



# Münchener Kommentar-**Hennemann** [2017] Rn zu § 1684 BGB

---

Beschränkung oder Ausschluss von Umgang. Wenn

- wenn das **Kind die Straftat unmittelbar miterlebt** hat oder sich die Straftat gegen das Kind selbst richtete, ***Nachwirkungen offensichtlich*** sind
- Erst wenn **sichergestellt ist, dass der Umgang nicht nur keine Gefährdung bedeutet, sondern auch das Kind weiterhin Interesse an dem Umgangsberechtigten hat**, ist ein Umgang zumutbar, ansonsten hat insbesondere bei traumatisierten Kindern (Kindesmisshandlung) kein Umgang stattzufinden.

*Körperliche Angriffe* des besuchsberechtigten Elternteils auf den anderen noch während ihres Zusammenlebens führen dann zum Ausschluss von Besuchen, wenn sie fortwirken können und weitere *Ängste des Kindes nachhaltig und offensichtlich sind*. Anders ist zu entscheiden, wenn keine Gefährdungen mehr drohen (und wiederum: der betroffene Elternteil seine Übergriffe bedauert und einsieht). Trotz einer Empfehlung des Gutachters, Umgangskontakte zuzulassen, und trotz eines deutlichen Wunsches des Kindes, den anderen Elternteil sehen zu dürfen, *können jahrelang gelebte, tiefe Hassgefühle des Vaters gegenüber der Mutter den Ausschluss seines Umgangs rechtfertigen* oder notwendig erscheinen lassen, seine Kontakte auf ein Mindestmaß zu reduzieren oder sie nur in betreuter Form festzulegen. *Körperliche Gewalt gegenüber dem Kind wird regelmäßig allenfalls einen begleiteten Umgang erlauben, wenn das Kind hierzu bereit ist.*

# Ausschluss des Umgangs gerechtfertigt

---

- Ernsthafte Ablehnung des Kindes
- Massive Trennungsängste; auch bei Übernahme von Ängsten seiner Umgebung gegenüber dem Umgangsberechtigten
- Gefahr der Retraumatisierung des Kindes, das gewalttätigen Übergriffen des Umgangsberechtigten ausgesetzt war
- Gefahr für die Sicherheit des Kindes und des Obhutsinhabers, die eine Geheimhaltung des Aufenthaltsortes erfordern
- Massiv negativer Verlauf bisheriger Umgangskontakte

**Fröschle (2013)**

# Zeitweise oder längere Aussetzung von Umgang:

---

- Fälle mit einem sehr großen Risiko erneuter Gewalt,
- Fälle, in denen die ausgeübte Partnergewalt mit Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit einhergeht, die so schwerwiegend sind, dass auch Umgangszeiten nicht kindgemäß gestaltet werden können,
- Fälle, in denen eine Behandlung posttraumatischer Belastungsstörungen beim Kind eine zeitweise Unterbrechung von Umgangskontakten verlangt,
- Fälle, in denen zunächst eine Stabilisierung der Beziehung zur Mutter als hauptsächlich betreuendem Elternteil erforderlich ist und
- eine in einem solchen Maß verfestigte Ablehnung des Kontakts durch das betroffene Kind, dass die Durchsetzung von Umgang eine gefährdende innere Notlage beim Kind schaffen würde

## „Keine Maßnahmen, die Gesundheit und Entwicklung beeinträchtigen“ (EGHMR)

---

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** hat immer wieder betont, dass ein „Elternteil aufgrund von Art. 8 EMRK (...) unter keinen Umständen Maßnahmen (vom beklagten Staat) verlangen darf, die die Gesundheit des Kindes und seine Entwicklung beeinträchtigen“.

Wenn fachwissenschaftlich belegt werden kann, dass in bestimmten Fallkonstellationen bei traumatisierten Kindern der Umgang „der Gesundheit und Entwicklung des Kindes schaden“ würde, dann kommt das Familiengericht nicht um Umgangsbeschränkungen oder -ausschlüsse, weil „andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre“ (§ 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB).

# (K)ein Zielkonflikt !?

---

- Leitbild: „fortgesetzte Elternschaft“ trotz Trennung
- Leitbild: „Gewaltfreiheit in der Familie“

Im KindRG wie im FamFG wird ein Modell der immerwährenden gemeinsamen elterlichen Sorge propagiert, das auf einem idealtypischen konflikt- und gewaltfreien Elternbild beruht. Das BVerfG hat die Grenzen einer Verpflichtung zur Kooperation im Sorgerechtsbereich benannt. Im Umgangsbereich hingegen besteht zum Schutze der betroffenen Kinder und betreuenden Elternteile weiterhin dringender Handlungsbedarf. Der Gesetzgeber kann nicht einerseits deutliche Signale gegen Gewalt setzen, andererseits aber fortdauernde Gewalt im Umgangskontext ignorieren oder tolerieren.



# Allmählich...positive Beispiele

---

- Sonderleitfaden zum Münchener Modell, Hagener Leitfaden uväm
- Deutliche Stellungnahmen in der Fachliteratur, insbes. in den Kommentaren: die neuesten Fachbücher beinhalten Kapitel: „Umgangsrechtlicher Kinderschutz“ (Fröschle) oder „Kinderschutz vor Umgangsrecht“ (Cirullies/Cirullies)
- Deutliche Positionierung BVerfG: Keine Traumatisierung durch Umgang – keine Destabilisierung des Kindes durch Umgang
- Umdenken in Justiz und Jugendhilfe: Miterleben häusliche Gewalt ist Kindeswohlgefährdung!?
- Erkennung der langfristigen Gefahr und des gesellschaftlichen Schadens, falls hG keine Konsequenzen nach sich zieht!?
- Ratifizierung + Umsetzung der Istanbul-Konvention
- Wachsende Traumasensibilität!?
- Umgangsrecht und Gewalt als Forschungsgegenstand (Koalitionsvereinbarung: bisher nicht eingelöst)
- Ratifizierung und Umsetzung der Istanbul-Konvention



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

## Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt

Noch eine Leseempfehlung:

---

**Patricia Bell**

**Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und  
Partnergewalt**

**Zusammenhänge und  
Interventionsmöglichkeiten bei  
häuslicher Gewalt**

**Opladen 2016**

# Umsetzung der Istanbulkonvention

---

Die Umsetzung der Istanbulkonvention (in Kraft seit 01.02.2018) stellt eine große Herausforderung dar:

- Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind; psychosoziale Beratung für Kinder (Art. 26)
- Berücksichtigung von gewalttätigen Vorfällen bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder (Art.31)
- Maßnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern (Art. 16)
- Für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, muss ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung sichergestellt sein
- Keine verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren bei häuslicher Gewalt (Art. 48 Abs. 1)
- Einführung von Gewaltscreeningverfahren (Art. 51)

# Es bleibt noch viel zu tun!

---

Individuell und gesellschaftlich steht beim Umgang der Justiz, der Verwaltung wie der Gesetzgebung mit häuslicher Gewalt und Traumatisierungen sehr viel auf dem Spiel. Diese Botschaft scheint in Deutschland bei den politisch Verantwortlichen, teilweise aber auch bei den mit dieser Thematik befassten Professionellen, noch nicht genügend angekommen zu sein.

**„Domestic violence is a significant failure in parenting“**  
**Sturge/Glaser (2000)**



